



Reglement des Beratungs- und Gesundheitsdienstes für Kleinwiederkäuer (BGK)

Dieses Reglement gilt für die Mitglieder Kategorie «Tierhalterinnen und Tierhalter von Kleinwiederkäuern». Die männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Allgemeines, Zweck und Aufgaben des BGK

- 1.1 Das Reglement und die Technischen Weisungen basieren auf der Verordnung über die Unterstützung der Tiergesundheitsdienste (TGDV) des Bundesrates vom 7. Oktober 2020 und den aktuell gültigen Statuten des BGK.
- 1.2 Zweck des BGK: Er fördert das Wohlergehen und die Gesundheit von Kleinwiederkäuern, deren tiergerechte Haltung sowie die Herstellung von einwandfreien Lebensmitteln aus dem Fleisch und der Milch dieser Tiere (TGDV Art. 5).
- 1.3 Der BGK betreibt eine Fachstelle, die den Halterinnen und Haltern von Kleinwiederkäuern, den praktizierenden Tierärzten, den landwirtschaftlichen Schulen und Beratungsdiensten, den kantonalen Behörden zur Verfügung steht (TGDV Art.9).
- 1.4 Der BGK führt einen Leistungskatalog mit folgenden Leistungen:
 - Anerkennung von Tierhaltungen sowie Festlegung der hygienischen und betrieblichen Mindestanforderungen für die Erlangung der Anerkennung
 - Angebot von Gesundheitsprogrammen zur Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten
 - Zuteilung eines besonderen Gesundheitsstatus an Tierhaltungen sowie Festlegung der Anforderungen für die Erlangung dieses Gesundheitsstatus
 - Hilfestellung bei der Abklärung von Bestandesproblemen
 - Diagnostische Abklärungen
 - Sammlung von Krankheitsdaten der Kleinwiederkäuer und Beobachtung der Tiergesundheit
 - Beratung in allen Fachgebieten der Tiergesundheit, Tierhaltung und Fütterung sowie Förderung der tiergerechten Haltung
 - Aus- und Weiterbildung
 - Informationen
- 1.5 Die Leistungen des BGK können auch von Nicht-Mitgliedern beansprucht werden, sofern sie für die Kosten aufkommen (TGDV Art. 6 Zf. 4).
- 1.6 Der BGK verpflichtet sich, die Technischen Weisungen der einzelnen Gesundheitsprogramme dem aktuellen Wissensstand anzupassen und bei Bedarf neue Gesundheitsprogramme zu entwickeln.

2. Anerkennung von Tierhaltungen

- 2.1 Die BGK-Mitglieder unterstützen die Ziele und Aufgaben des BGK.
- 2.2 Die BGK-Mitglieder verpflichten sich, bei der Teilnahme an den Gesundheitsprogrammen die in den Technischen Weisungen vorgeschriebenen Massnahmen zu befolgen.
- 2.3 Die BGK-Mitglieder halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Tierverkehr ein. Damit das Risiko von Krankheitsübertragungen reduziert wird, ist der Tierverkehr auf das Notwendige zu beschränken. BGK-Mitglieder mit einem vom BGK zugeteilten Betriebsstatus sind verpflichtet, bei jeder Art von Tierkontakten (Tierzukauf, Alpung, Märkte, Ausstellungen usw.) die Vorsichtsmassnahmen gemäss den Technischen Weisungen zu berücksichtigen.
- 2.4 Die BGK-Mitglieder melden ihre Tierhaltung bei der Tierverkehrsdatenbank (TVD) an.
- 2.5 Jeder BGK-Betrieb bezeichnet einen Bestandestierarzt und schliesst mit diesem eine Tierarzneimittelvereinbarung ab.
- 2.6 Die BGK-Mitglieder verpflichten sich, die Tiere nach der gültigen Tierschutzgesetzgebung zu halten und seuchenverdächtige Tiere dem Bestandestierarzt zu melden.
- 2.7 Der Mitgliederbeitrag wird aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung beim BGK registrierten Tierzahl (> 6 Monate) erhoben.

3. Grundprogramm, Gesundheitsprogramme und Angebote des BGK

- 3.1 Die Mitgliedschaft umfasst das Grundprogramm und allfällig weitere Gesundheitsprogramme und zusätzliche Angebote.
- 3.2 Die BGK-Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen im Rahmen des Grundprogrammes in Anspruch zu nehmen und sich an weiteren freiwilligen Gesundheitsprogrammen zu beteiligen sowie ihr Stimmrecht gemäss Art. 5 der BGK-Statuten auszuüben.
- 3.3 Das **Grundprogramm** umfasst die Beratung und Hilfestellung bei Bestandesproblemen und die mögliche Übernahme von Untersuchungskosten nach vorgängiger Absprache. Die Auslagen für diese Untersuchungen fallen unter die «anrechenbaren Kosten» gemäss TGDV Art. 18 Bst. b. Im Grundprogramm sind ferner enthalten, regelmässige Information durch die Fachzeitschrift „Forum Kleinwiederkäuer“, sowie die Möglichkeit zu einem vergünstigten Tarif an vom BGK organisierten Kursen und Vorträgen teilzunehmen. Merkblätter mit kompaktem Wissen zu verschiedenen Krankheiten sind kostenlos und für das BGK Buch gibt es einen Rabatt.
- 3.4 Weitere **Gesundheitsprogramme** können gegen separate Bezahlung gebucht werden (TGDV Art. 8). Grundsätzlich wird zwischen **Sanierungs- Bekämpfungs- und Überwachungsprogrammen** unterschieden. Ein **Sanierungsprogramm** strebt die Ausrottung einer Krankheit in den beteiligten Betrieben an. Ein **Bekämpfungs-** oder **Überwachungsprogramm** hat zum Ziel, die durch eine Krankheit verursachten wirtschaftlichen Schäden in Beständen tief zu halten. Die Auslagen der vorgesehenen Untersuchungen in den Gesundheitsprogrammen fallen unter die «anrechenbaren Kosten» gemäss TGDV Art. 18 Bst. b.
- 3.5 Mit der Teilnahme an einem Gesundheitsprogramm bekundet ein Mitglied auch sein Einverständnis damit, dass der BGK gesundheitsrelevante Daten weitergeben kann.
- 3.6 Zusätzlich zum Grundprogramm bietet der BGK folgende **Gesundheitsprogramme** an:

Sektion Hirsche und Sektion Neuweltkameliden:

- Parasiten-Überwachungsprogramm

Sektion Milchschafe und Sektion Schafe:

- Parasiten-Überwachungsprogramm
- Maedi-Visna-Sanierungsprogramm der Schafe
- Moderhinke-Bekämpfungsprogramm der Schafe

Sektion Ziegen:

- Parasiten-Überwachungsprogramm
- Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm der Ziegen

3.7 Die Gesundheitsprogramme sind in Technischen Weisungen geregelt.

3.8 Weitere Gesundheitsprogramme können auf Antrag der Sektionen vom Vorstand beschlossen werden.

3.9 In Rücksprache mit der Sektionsleitung kann sich ein Betrieb an einem Gesundheitsprogramm einer anderen Sektion anschliessen, sofern er die Anforderungen an die Betriebsführung einhält.

3.10 Der BGK bietet zusätzlich zwei **Angebote** an:

- Beratung zur Milchqualität bei Schafen und Ziegen
- Bockweide Milchschafe

4. Gesundheitsprogramme und Gesundheitsstatus

4.1 Der Gesundheitsstatus weist den derzeitigen Gesundheitszustand einer Herde bezüglich einer bestimmten Krankheit aus (TGDV Art.7). Er wird aufgrund von Untersuchungen in regelmässigen Abständen zugeteilt und lässt damit Aussagen über die Entwicklung des Gesundheitszustandes der Herde zu. Die Status-Einteilung wird für jedes Gesundheitsprogramm in den Technischen Weisungen definiert.

4.2 Im Zusammenhang mit dem Tierverkehr hilft der jeweilige Gesundheitsstatus, das Risiko einer Ansteckung gesunder Tiere und die Verbreitung von Krankheiten zu verhindern.

4.3 Die Zuteilung oder der Entzug eines Gesundheitsstatus wird durch die Geschäftsstelle vollzogen.

4.4 Mit der Teilnahme an einem Gesundheitsprogramm bekundet ein Mitglied auch sein Einverständnis damit, dass der BGK den Bestandestierarzt informiert und für Abklärungen einbezieht.

4.5 Der Gesundheitsstatus wird durch die Geschäftsstelle entzogen, wenn das BGK-Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen diese verstösst.

4.6 Rekurse sind innert 30 Tagen nach Zuteilung eines Gesundheitsstatus schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

4.7 Der zuständige Sektionsausschuss behandelt Rekurse innert 60 Tagen und entscheidet endgültig. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Datenbank

- 5.1 Die Geschäftsstelle führt eine Datenbank mit den Betriebsdaten ihrer Mitglieder, aus welcher jederzeit der aktuelle Gesundheitsstatus ersichtlich ist. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine gespeicherten Daten einzusehen.
- 5.2 Die Geschäftsstelle hat Zugriff auf die Daten in der Tierverkehrsdatenbank seiner Mitglieder-Kategorie «Tierhalterinnen und Tierhalter von Kleinwiederkäuern» gemäss Statuten Art. 31 Zf. 4.
- 5.3 Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und die kantonalen Veterinärämter erhalten jederzeit Auskunft über alle gespeicherten gesundheitsrelevanten Daten.
- 5.4 Die Geschäftsstelle ist berechtigt, auf Anfragen von allgemeinem Interesse (insbesondere Schauen, Märkte, Alpungen, Kontrollen) Auskunft über im Rahmen der Gesundheitsprogramme erhobene gesundheitsrelevante Daten zu geben.
- 5.5. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, mit dem Einverständnis des BGK-Mitglieds den aktuellen Betriebsstatus für ein Gesundheitsprogramm auf der Homepage des BGK zu publizieren.
- 5.6 Die Geschäftsstelle gibt gegenüber Dritten keine Auskunft über Daten, die nicht im Rahmen der Gesundheitsprogramme erhoben worden sind.

6. Schauen, Ausstellungen, Märkte und Alpung

- 6.1 Die Geschäftsstelle kann, wo dies für den Erfolg eines Gesundheitsprogrammes erforderlich ist, mit den Kantonen oder anderen zuständigen Organisationen das Zuchtschauwesen, die Ausstellungen und Märkte sowie die Alpung für die BGK-Betriebe regeln.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses BGK-Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 16. November 2021 in Niederönz angenommen worden und ersetzt alle früheren Versionen.

Niederönz, 16. November 2021

Die Präsidentin des BGK:

.....
Diana Camenzind, Amsoldingen

Der Geschäftsführer des BGK:

.....
Raymond Miserez, Kirchlindach